



Brüssel, 13. Juli 2020

MEMORANDUM

Az.: 2020-06-M-3-de

Orig.: FR

Hebt das Memorandum 2019-04-M-2 vom 29. April 2019 auf und ersetzt dieses.

An: Die Direktor/inn/en, beigeordneten Direktor/inn/en des Sekundarbereichs und die beigeordneten Direktor/inn/en für Finanzen und Verwaltung

Von: Andreas Beckmann, Stellvertretender Generalsekretär

Betreff: Beschluss des Obersten Rates vom 5. bis 7. Dezember 2017, vom 17. bis 19. April 2018 und vom 9. bis 12. April 2019 über die neuen Bedingungen für die BERUFSBERATUNG und das Zahlungssystem für die „Bearbeitung“ von Anträgen auf Zulassung zum Studium an Hochschuleinrichtungen.

Beschluss des Gemischten pädagogischen Ausschusses vom 13. und 14. Februar 2020 über die allgemeine Einführung des Berufsberatungsprogramms im 1. Klassenstufenbereich (S2-S3) mit Wirkung ab 1. September 2020.

Einleitung

Der Oberste Rat hat auf seiner Tagung im Dezember 2017 und im April 2018 neue Bedingungen für die Berufsberatung und das Zahlungssystem für die „Bearbeitung“ von Anträgen auf Zulassung zum Studium an Hochschuleinrichtungen genehmigt.

Im neuen Dokument werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

1-

Um Verständnisprobleme und Missverständnisse zu vermeiden, ist klarzustellen, dass die Aktivitäten und die entsprechende Vergütung *pro Klasse* erfolgen – vgl. Punkt 3 und 4 des Dokuments.

2-

Bezüglich der Arten von Dossiers und der entsprechenden Zahlungen: die Anforderungen von Hochschuleinrichtungen in Bezug auf die Studienvoraussetzungen ändern sich im Laufe der Zeit. So verlangen einige Hochschuleinrichtungen jetzt Dossiers, die auf Seiten der Berater/innen mit einem höheren Arbeitsaufwand einhergehen.

Damit bereits jetzt künftigen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, dürfen daher für die unterschiedlichen Arten von Dossiers keine konkreten, einschränkenden Beispiele mehr angeführt werden. Dossiers werden wie folgt eingestuft – vgl. Punkt 7 des Dokuments:

- Dossiers, die nicht mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sind.
- **Kleine Dossiers:** Dossiers, die mit einem mittleren zusätzlichen Zeitaufwand von etwa zwei Unterrichtseinheiten pro Antrag verbunden sind – **zusammen mit einem Anhang mit Beispielen für mögliche, damit verbundene Aufgaben.**
- **Große Dossiers:** Dossiers, die mit einem Arbeitsaufwand von mindestens vier Unterrichtseinheiten verbunden sind – **zusammen mit einem Anhang mit Beispielen für mögliche, damit verbundene Aufgaben.**

3-

Für die Umsetzung des Beschlusses des Obersten Rates aus dem Jahr 1995 in Bezug auf **externe nationale Berater/innen** wird Folgendes vereinbart:

- a. Das jährliche Angebot an Berufsberatung durch externe nationale Berater/innen wird in Form von Besuchen und/oder digitalen Kommunikationsmitteln (Videokonferenz, Chat usw.) bereitgestellt.
- b. Nationale Berater/innen, die eine Ausbildung in Berufsberatung absolviert haben, müssen diese Dienstleistung allen Europäischen Schulen anbieten.

4-

Anpassung und Aktualisierung des Dokuments aus dem Jahr 2011 (2011-09-D-36), das jetzt unter dem Aktenzeichen 2017-09-D-27 geführt wird.

Nach einigen Monaten der Umsetzung hat es sich als notwendig erwiesen, einige kleine Anpassungen an diesen Beschlüssen vorzunehmen, um das Verfahren besser zu verdeutlichen und um so die Schulen und die Berufsberatungslehrkräfte bei seiner Umsetzung zu unterstützen.

Der Oberste Rat hat daher auf seiner Tagung im April 2019 **mit sofortiger Wirkung** die Anpassungen genehmigt, die in den Kapiteln 5 und 7 des Dokuments „Berufsberatung“ 2017-09-D-27-fr-5 vorgeschlagen wurden, um das seit 1. September 2018 geltende Verfahren zu verdeutlichen und zu vereinfachen.

1. „Bearbeitung“ von Anträgen auf Zulassung zum Studium an Hochschuleinrichtungen ab September 2018

Die Schüler/innen zahlen ab sofort Gebühren, die entsprechend dem Arbeitsaufwand des Beraters für die Bearbeitung eines jeden Antrags festgelegt werden:

260 EUR (4 Arbeitsstunden oder mehr) oder **130 EUR** (2 Arbeitsstunden oder mehr). Jeder zusätzliche Antrag ist gebührenpflichtig.

Zahlung an Lehrkräfte:

Lehrkräften, die Berufsberatung anbieten, wird anteilig eine Stundenentlastung („*décharge*“) gemäß folgenden Kriterien gewährt: vorzugsweise Stundenentlastung, die 1 Unterrichtseinheit pro Jahr entspricht, ansonsten 1 Überstunde pro Jahr für 10 große oder 20 kleine Dossiers.

Diese Regelung wird proportional angewandt, zum Beispiel: 8 große Dossiers = 0,8 Unterrichtseinheiten Entlastung pro Jahr oder 0,8 Überstunden pro Jahr.

Die Entlastung wird im Laufe des Schuljahres gewährt, in dem der Schüler die 7. Klasse besucht.

Wie stellen die Schulen diesen Betrag den Eltern in Rechnung?

Am Ende der 6. Klasse bitten die Lehrkräfte, die Berufsberatung anbieten und die Dossiers bearbeiten (CGTCDM, *Career guidance teachers in charge of dossier management*), die Schüler/innen um Angabe, bei welcher Hochschuleinrichtung sie sich im darauffolgenden Jahr bewerben möchten¹.

Die mit der Berufsberatung betrauten Lehrkräfte teilen der Schulverwaltung die Höhe der Kosten mit, die für diese Dossiers in Rechnung zu stellen sind.

Die Schule bittet im September um die Zahlung der Gebühren für die Bearbeitung der Anträge.

Die Gebühren sind bis spätestens 15. Oktober zahlbar, voraussichtlich gleichzeitig mit den Anmeldegebühren zum Abitur.

! „Die Kosten werden den Eltern über die Haushaltslinie 70310201 als Haushaltseinnahme fakturiert und die diesbezüglichen Ausgaben, die durch die Schulen finanziert werden, werden der Haushaltslinie 601102 (oder 601101 für das abgeordnete Personal) zugewiesen.“ !

Den CGTCDM muss der Zahlungsnachweis vorliegen, bevor sie das Formular zur Bearbeitung der Anträge ausfüllen.

Wie vergüten die Schulen die CGTCDM?

Jede Schule trifft eigenständig praktische Vorkehrungen, wie sie sich aufgrund der Situation vor Ort zwangsläufig ergeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Grundvoraussetzung lautet, dass die betroffenen Lehrkräfte über genügend Zeit verfügen müssen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Deshalb sollte soweit wie möglich Stundenentlastungen der Vorrang vor bezahlten Überstunden eingeräumt werden.

¹ Den Schülern muss jedes Jahr eine aktualisierte Liste der Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden, zusammen mit Angaben zu jeder einzelnen Hochschuleinrichtung, ob es sich um ein großes oder ein kleines Dossier handelt.

Aufteilung der Beträge

An Schulen, an denen sich mehrere Personen die Beaufsichtigung und Bearbeitung teilen, wird vorgeschlagen, die Hälfte der Zeit für die Stundenentlastung des Koordinators vorzusehen und die andere Hälfte den übrigen betroffenen Mitarbeitern zuzuweisen. Abgesehen davon trifft jede Schule ihre eigenen Vorkehrungen.

Information

Vor den Sommerferien muss den Eltern eine offizielle Mitteilung zugehen, mit der sie über die neuen Gebühren, die zu entrichten sind, und über die Funktionsweise des Systems informiert und in der die betreffenden nationalen Hochschulsysteme im Einzelnen dargelegt werden.

UCAS-Dossiers:

In der Praxis leisten die Berufsberatungslehrkräfte in jeder Sprachabteilung

- Unterstützung bei der Erstellung der Anträge auf Zulassung zum Hochschulstudium ausschließlich an Einrichtungen der Mitgliedsstaaten der EU oder im Vereinigten Königreich.²

2. Berufsberatungsprogramm für den 1. Klassenstufenbereich (2. und 3. Jahr) des Sekundarbereichs ab September 2020

Auf seiner Sitzung vom 13. und 14. Februar 2020 genehmigte der Gemischte pädagogische Ausschuss die allgemeine Einführung des Berufsberatungsprogramms für den 1. Klassenstufenbereich (2. und 3. Jahr) des Sekundarbereichs mit Wirkung ab September 2020.

Die Berufsberatungslehrkräfte werden in S2 2 Unterrichtseinheiten und in S3 6 Unterrichtseinheiten Berufsberatung geben. Beachten Sie, dass der Begriff „Unterrichtseinheit“ in diesem Kontext als „einmalige“ Unterrichtseinheit (eine Stunde von 45 Minuten) betrachtet werden muss, und nicht als Wochenstunde über das ganze Jahr.

Die Berufsberatungslehrkräfte werden daher in Überstunden bezahlt, mit einem Maximum von zwei Unterrichtseinheiten pro Klasse in S2 und sechs Unterrichtseinheiten pro Klasse in S3.

Nach der Genehmigung wird das Dokument 2014-09-D-54-de-4 in das Berufsberatungsprogramm im Sekundarbereich, Az. 2020-02-D-12-de-1, übernommen. Dieses neue Dokument wird die Programme mit den Aktenzeichen 2014-09-D-54-de-4 und 2014-01-D-36-de-2 aufheben und ersetzen.

Das Dokument tritt am 1. September 2020 in Kraft. Das Dokument 2017-09-D-27 wird entsprechend geändert.

² In Ermangelung eines Beschlusses seitens des Obersten Rates zu den Fragen bezüglich des „Brexit“ bleibt die aktuelle Situation zur Behandlung der UCAS-Akten bis auf Weiteres unverändert.

3. Stundenentlastung für Berufsberatung

Im Rahmen des Systems wird jeder offiziellen Sprachabteilung an der Schule Entlastung in Form einer Unterrichtseinheit gewährt.

Jeder Direktor teilt das für die Stundenentlastung vorgesehene Kontingent entsprechend den Gegebenheiten an seiner Schule auf.

Es ist Aufgabe jeder einzelnen Schule, darüber zu entscheiden, wie sie ihr Kontingent an Stunden für die Stundenentlastung auf die verschiedenen Mitglieder ihres Berufsberatungsteams (CGT, *career guidance teachers*) aufteilt, d. h. entsprechend der Größe der einzelnen Abteilungen.

4. Berufsberatungsprogramm in der 2., 3., 5., 6. und 7. Sekundar- schulklasse

Programm für die Jahrgangsstufe S2: höchstens 2 Unterrichtseinheiten³ pro Klasse*

- Die Unterrichtseinheiten werden am Ende des Schuljahres als jährliche Überstunden vergütet.
- Sie müssen der Schulleitung gemeldet und begründet werden.

Programm für die Jahrgangsstufe S3: höchstens 6 Unterrichtseinheiten⁴ pro Klasse*

- Die Unterrichtseinheiten werden am Ende des Schuljahres als jährliche Überstunden vergütet.
- Sie müssen der Schulleitung gemeldet und begründet werden.

Programm für die Jahrgangsstufe S5: max. 16 Unterrichtseinheiten⁵ pro Klasse*

- Die Unterrichtseinheiten werden am Ende des Schuljahres als jährliche Überstunden vergütet.
- Sie müssen der Schulleitung gemeldet und begründet werden.

³ In diesem Fall handelt es sich nicht um eine jährliche Freistellung. 1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten, daher gilt: max. 2 x 45 Minuten pro Klasse.

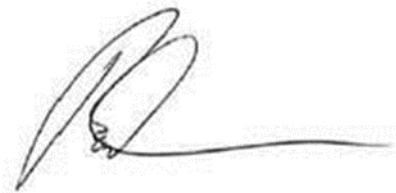
⁴ In diesem Fall handelt es sich nicht um eine jährliche Freistellung. 1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten, daher gilt: max. 6 x 45 Minuten pro Klasse.

⁵ In diesem Fall handelt es sich nicht um eine jährliche Freistellung. 1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten, daher gilt: max. 16 x 45 Minuten pro Klasse.

Programm für die Jahrgangsstufen S6 und S7: max. 8⁶ Unterrichtseinheiten pro Stufe und pro Klasse*

- Die Unterrichtseinheiten werden als jährliche Überstunden vergütet (bezüglich der Vergütung vgl. S5).

** Eine Abteilung kann mehr als eine Klasse pro Stufe umfassen.*



Andreas Beckmann
Stellvertretender Generalsekretär

⁶ In diesem Fall handelt es sich nicht um eine jährliche Freistellung. 1 Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten, daher gilt: max. 8 x 45 Minuten pro Klasse in S6 + max. 8 x 45 Minuten pro Klasse in S7.